

99011020001000

Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer Saisonbeschäftigung Erteilung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102716379/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011020001000
Leistungsbezeichnung I	Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer Saisonbeschäftigung Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Arbeitserlaubnis für eine Saisonbeschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitserlaubnis, Ausländerbeschäftigung, Saisonbeschäftigung, Beschäftigung in der Landwirtschaft, Saisonarbeit, Erntehelfer, Bundesagentur für Arbeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	Beschäftigung von Arbeitnehmern in anderen Mitgliedstaaten (Entsendung von Arbeitnehmern, Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr, Wohnsitzanforderungen für Arbeitnehmer)
Lagen Portalverbund	Personal einstellen (2030200), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_15_a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_3_9.html
Teaser	Für die vorübergehende Beschäftigung von Menschen aus Georgien und der Republik Moldau als Saisonarbeiterinnen und -arbeiter müssen Sie als Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis beantragen.
Volltext	Menschen aus Drittstaaten können eine saisonabhängige Beschäftigung in Deutschland aufnehmen, soweit die Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes eine Vermittlungsabsprache geschlossen hat (aktuell mit Georgien und Republik Moldau). Auf dieser Grundlage kann die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer saisonabhängigen Beschäftigung erteilen. Die Arbeitserlaubnis kann für Einsätze in der Landwirtschaft erteilt werden. Die Arbeitserlaubnis müssen Sie als Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Die Saisonbeschäftigung darf nicht länger sein als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen und darf maximal 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten betragen. Vermittlung von Saisonkräften

Modul

Sachverhalt

Sie können die Bundesagentur für Arbeit beauftragen, Ihnen eine Saisonarbeitskraft (aktuell aus Georgien und der Republik Moldau) zu vermitteln. Dafür füllen Sie die Auftragsbestätigung und Arbeitgebererklärung aus.

Wenn Sie bereits Saisonkräfte aus Georgien oder der Republik Moldau kennen und diese beschäftigen wollen, nutzen Sie bitte das Formular zur namentlichen Anforderung von Saisonhilfskräften.

Erforderliche Unterlagen

Wenn Sie eine Saisonarbeitskraft beschäftigen möchten, jedoch noch keine kennen, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Nachweise über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen für Ihre Saisonarbeitskräfte, zum Beispiel Arbeitsverträge oder eine Angabe im Formblatt Auftragsbestätigung und Antrag Arbeitgebererklärung
- formlose Mitteilung über Krankenversicherungsschutz
- Angabe im Formblatt Auftragsbestätigung und Antrag Arbeitgebererklärung über Unterbringung für Ihre Saisonarbeitskräfte
- Kopien der Reisedokumente der Saisonarbeitskräfte, zum Beispiel der Reisepässe

Wenn Sie bereits Saisonarbeitskräfte aus Georgien oder Moldau kennen, werden folgende Unterlagen benötigt:

- "Antragsformular für die namentliche Anforderung von Saisonhilfskräften in der Landwirtschaft aus Drittstaaten"
- Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung der Saisonarbeitskraft
- Kopien der Reisedokumente der Saisonarbeitskräfte, zum Beispiel der Reisepässe

Voraussetzungen

Damit Sie die Arbeitserlaubnis erhalten können, müssen Sie nachweisen können, dass die Saisonarbeitskräfte, die Sie beschäftigen möchten,

Modul

Sachverhalt

- ausreichend krankenversichert sind,
- über eine angemessene Unterkunft verfügen,
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder einen gültigen Arbeitsvertrag besitzen,
- die Beschäftigung höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen dauert und
- mindestens 30 Stunden pro Woche arbeiten werden.

Die Arbeitserlaubnis wird nicht erteilt, wenn

- sich die Ausländerin oder der Ausländer bereits im Bundesgebiet aufhält, es sei denn die Person ist eingereist, um die Saisonbeschäftigung aufzunehmen, für die die Arbeitserlaubnis beantragt wird, oder die Arbeitserlaubnis wird für eine Saisonbeschäftigung beantragt, die an eine vorherige Saisonbeschäftigung anschließt.
- der oder die Saisonbeschäftigte einen Antrag auf Asyl gestellt hat oder
- der oder die Saisonbeschäftigte den Verpflichtungen einer früheren Saisonbeschäftigung nicht nachgekommen ist oder
- der oder die Saisonbeschäftigte bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen als Saisonkraft tätig war oder tätig werden soll oder
- der oder die Saisonbeschäftigte weniger als 30 Stunden pro Woche arbeitet oder
- sich Ihr Unternehmen in einem Insolvenzverfahren befindet oder
- Ihr Unternehmen nicht (mehr) geschäftstätig ist.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Wenn Sie eine Saisonkraft beschäftigen möchten, jedoch noch keine kennen, können Sie die Bundesagentur für Arbeit beauftragen, Ihnen eine Saisonarbeitskraft (aktuell aus Georgien und Republik Moldau) zu vermitteln:

- Gehen Sie auf die Antragsseite der Bundesagentur für Arbeit, füllen Sie die Auftragsbestätigung und Arbeitgebererklärung aus und reichen Sie diese bei Ihrem zuständigen Arbeitgeber-Service ein.
- Das Hinweisblatt informiert Sie über weitere

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen und die weiteren Schritte.

- Bitte senden Sie die Auftragsbestätigung unterschrieben an den Arbeitgeber-Service Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit. Diese Auftragsbestätigung gilt gleichzeitig als Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis.
- Die Bundesagentur für Arbeit prüft Ihren Antrag und fordert Sie auf, Nachweise über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen einzureichen.

Wenn Sie bereits Saisonkräfte aus Georgien oder Moldau kennen und diese beschäftigen wollen, gilt für Sie folgender Verfahrensablauf:

- Gehen Sie auf die Antragsseite der Bundesagentur für Arbeit, füllen Sie bitte das Formular zur namentlichen Anforderung von Saisonhilfskräften aus.
- Die Bundesagentur für Arbeit prüft Ihren Antrag und fordert Sie auf, Nachweise über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen einzureichen.

Wird Ihr Antrag bewilligt, erhalten Sie von der Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis für die Saisonkraft.

Bearbeitungsdauer

4 - 8 Woche(n)

Mindestens 4 Wochen, wenn die Saisonarbeitskraft, die eingestellt werden soll, bereits bekannt ist. Ansonsten sollte mit einer Bearbeitungsdauer von circa 8 Wochen gerechnet werden.

Frist

1 Monat(e)

Auskünfte über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen für Ihre Saisonarbeitskräfte müssen Sie, nachdem Sie die Bundesagentur für Arbeit dazu aufgefordert hat, unverzüglich erteilen.

weiterführende Informationen

<https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/informationen-arbeitsmarktzulassung>
<https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-7-Ausla>

Modul	Sachverhalt
	endischeAN_ba015382.pdf https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/arbeitsmarktzulassung-standortliste https://www.arbeitsagentur.de/datei/saisonbeschaeftigung-in-der-landwirtschaft_ba146892.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag entnehmen. • sozialgerichtliche Klage
Kurztext	• Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer Saisonbeschäftigung Erteilung • Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer Saisonbeschäftigung erteilen • Arbeitserlaubnis muss vom Arbeitgeber beantragt werden • kann für Einsätze in der Landwirtschaft erteilt werden, bei Vorliegen einer Vermittlungsabsprache (aktuell für Georgien und Moldau) • Dauer der Saisonbeschäftigung: bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen maximal 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten • erforderliche Unterlagen: formlose Bestätigung über Abschluss einer Krankenversicherung bei Beschäftigung von Saisonkräften, die Sie noch nicht kennen und die Ihnen die Bundesagentur für Arbeit vermitteln soll: Formblatt Auftragsbestätigung und Arbeitgebererklärung bei Beschäftigung von Saisonkräften, die Sie bereits kennen und erneut beschäftigen wollen: Formular zur namentlichen Anforderung von Saisonhilfskräften • zuständig: Bundesagentur für Arbeit
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer Saisonbeschäftigung Erteilung, Erteilung einer

Modul

Sachverhalt

Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer
Saisonbeschäftigung Erteilung